

A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 18

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.09.2017

41. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 114 - östlich Stockforthsweg - vom 31. August 2017

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 113 - Verbrauchermarkt Verdener Straße 13 - vom 31. August 2017

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 44 A, 1. Änderung - Gebiet zwischen Soltauer Straße und Friedhof Lindenstraße - vom 31. August 2017

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 21. September 2017

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2017 vom 12. September 2017

Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Fintel vom 14. September 2017

Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Fintel vom 14. September 2017

Erste Satzung vom 7. September 2017 zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Gnarrenburg vom 01.08.2015

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 A „Gewerbegebiet Am Bahnhof“ in der Gemeinde Gnarrenburg vom 7. September 2017

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 II A „Hindenburgstraße - Ortszentrum, Teil A“ in der Gemeinde Gnarrenburg vom 7. September 2017

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Scheeßel und Entlastungserteilung vom 20. September 2017

Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Stemmen vom 6. September 2017

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 7 „Gewerbegebiet Am Bahnhof“ der Gemeinde Westerwalsede vom 10. August 2017

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Pumberg“ der Gemeinde Westerwalsede vom 10. August 2017

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Großenwede vom 28. Februar 2017

D. Berichtigungen

Berichtigung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 15. Juni 2017

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2017 Nr. 18

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) Bebauungsplan Nr. 114 - östlich Stockforthsweg -

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt den Bebauungsplan Nr. 114 - östlich Stockforthsweg - als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 31.08.2017

Andreas Weber
Der Bürgermeister

(L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 02.10.2017 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 30.09.2017

Der Bürgermeister
Andreas Weber

(L. S.)



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2017 Nr. 18

**Satzung
der Stadt Rotenburg (Wümme)
Bebauungsplan Nr. 113 - Verbrauchermarkt Verdener Straße 13-**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt den Bebauungsplan Nr. 113 - Verbrauchermarkt Verdener Straße 13 - als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 31.08.2017

Andreas Weber
Der Bürgermeister

(L. S.)

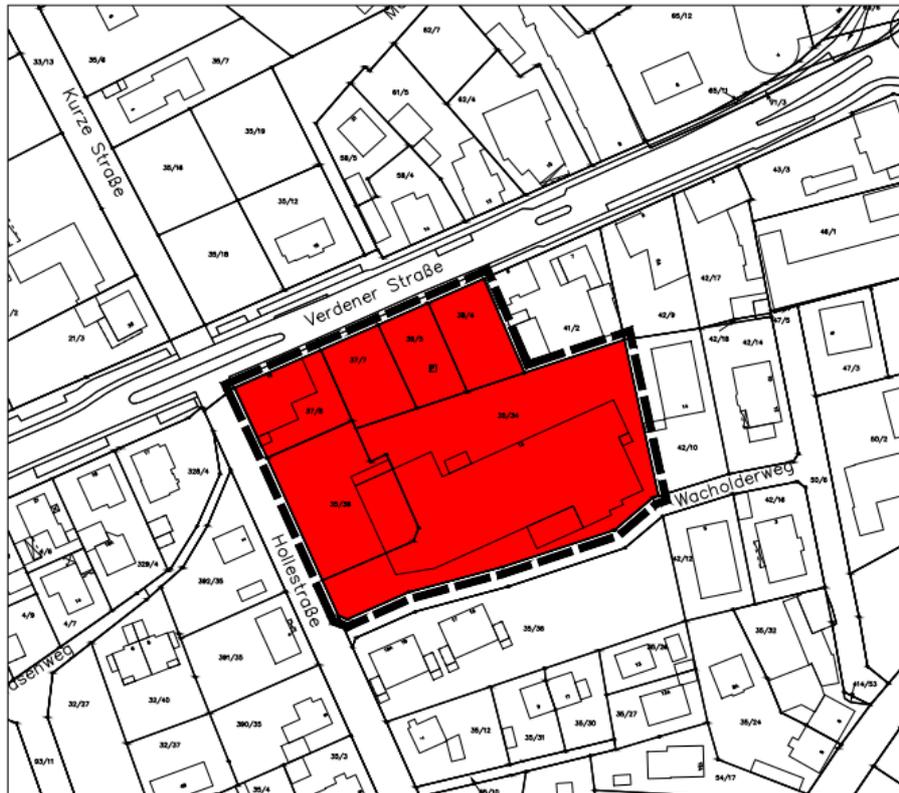
Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 02.10.2017 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 30.09.2017

Der Bürgermeister
Andreas Weber

(L. S.)



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2017 Nr. 18

**Satzung
der Stadt Rotenburg (Wümme)
Bebauungsplan Nr. 44 A, 1. Änderung
- Gebiet zwischen Soltauer Straße und Friedhof Lindenstraße -**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 A - zwischen Soltauer Straße und Friedhof Lindenstraße - als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 31.08.2017

Andreas Weber
Der Bürgermeister

(L. S.)

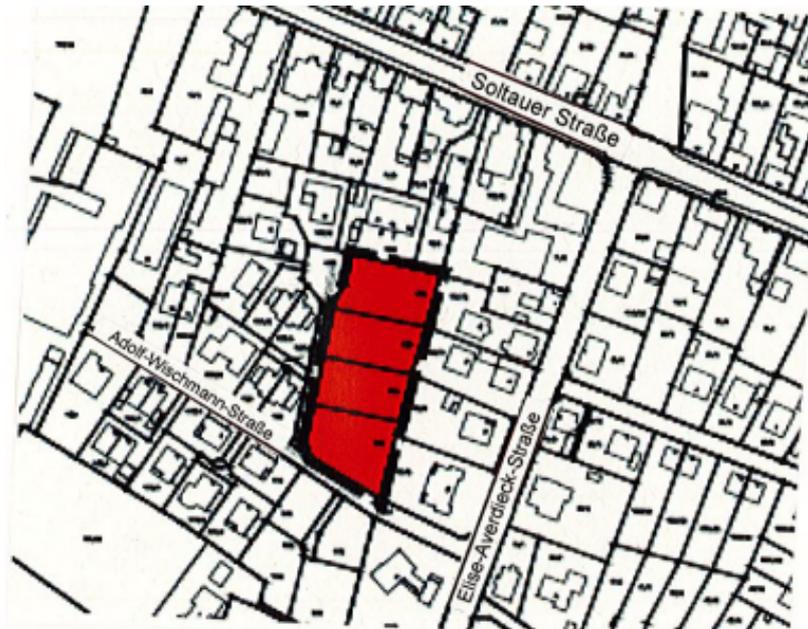
Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 02.10.2017 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 30.09.2017

Der Bürgermeister
Andreas Weber

(L. S.)



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2017 Nr. 18

**1. Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede
über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung
(Abwassergebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 21.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif zur Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 15.06.2017 wird wie folgt geändert:

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr |
|----------|--|---------|
| 1 | Gebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasseranlage | |
| 1.1 | Abwassergebühr für Schmutzwasser je cbm | 2,59 € |
| 2 | Gebührenmaßstab für dezentrale Grundstücksabwasseranlagen | |
| 2.1 | Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen je cbm eingesammelten Fäkalschlamm | 57,00 € |
| 2.2 | Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben je cbm eingesammelten Abwassers | 42,00 € |
| 3 | Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser je Berechnungseinheit | 12,40 € |

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Visselhövede, den 21.09.2017

Ralf Goebel
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2017 Nr. 18

1. Nachtragshaushaltsatzung der Samtgemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in der Sitzung am 12.09.2017 folgende Nachtragshaushaltsatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem **Nachtragshaushaltsplan** werden

| | die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf |
|---|--|-----------|---------------|--|
| | - Euro - | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| Ergebnishaushalt | | | | |
| ordentliche Erträge | 9.557.300 | 0 | 0 | 9.557.300 |
| ordentliche Aufwendungen | 9.678.800 | 0 | 0 | 9.678.800 |
| außerordentliche Erträge | 4.000 | 0 | 0 | 4.000 |
| außerordentliche Aufwendungen | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Finanzhaushalt | | | | |
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 8.787.600 | 0 | 0 | 8.787.600 |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 8.326.800 | 0 | 0 | 8.326.800 |
| Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 614.000 | 0 | 200.000 | 414.000 |
| Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 2.661.000 | 0 | 200.000 | 2.461.000 |
| Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 600.000 | 0 | 0 | 600.000 |
| Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 410.500 | 0 | 0 | 410.500 |
| Nachrichtlich: | | | | |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts | 10.001.600 | 0 | 200.000 | 9.801.600 |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts | 11.398.300 | 0 | 200.000 | 11.198.300 |

Der **Haushaltsplan** des **Nettoregiebetriebes Arbeitsgemeinschaft Bildungswerk Selsingen** für das Haushaltsjahr 2017 wird nicht geändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.
Für den Nettoregiebetrieb Arbeitsgemeinschaft Bildungswerk Selsingen werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 140.000 € um 630.000 € erhöht und damit auf 770.000 € neu festgesetzt.
Verpflichtungsermächtigungen für den Nettoeregietrieb Arbeitsgemeinschaft Bildungswerk Selsingen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.
Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite für den Nettoeregietrieb Arbeitsgemeinschaft Bildungswerk Selsingen beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

Selsingen, 12.09.2017

Kahrs
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 119 Abs. 4 erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 25.09.2017 unter den Aktenzeichen 20/3:2-1/090 erteilt.
Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Selsingen, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, öffentlich aus.

Selsingen, 29. September 2017

Samtgemeinde Selsingen
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2017 Nr. 18

Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Fintel

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Fintel in seiner Sitzung am 14. September 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Fintel wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 50 % der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses und der sonstigen Ausschüsse sowie für die Teilnahme an Fraktions- oder Gruppensitzungen und an Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen usw. im Bereich der Gemeinde Fintel, zu denen von der/dem Bürgermeister(in) eingeladen wird, eine Aufwandsentschädigung, die sich aus einem Monatsbetrag von 70,00 € und einem Sitzungsgeld von 20,00 € zusammensetzt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.
- (2) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktions- oder Gruppensitzungen besteht für höchstens 8 Sitzungen jährlich.
- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme bzw. unbeschadet der Regelung über die Fahr- und Reisekosten nach § 5 dieser Satzung. Ratsmitglieder, die durch die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen notwendige Aufwendungen für eine Kinderbetreuung haben, erhalten diese bis zur Höhe von 5,00 € je Stunde auf schriftlichen Antrag gegen Vorlage eines Nachweises erstattet. Die Kostenerstattung wird nicht gezahlt bei einer Kinderbetreuung durch einen Familienangehörigen.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Neben der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

| | |
|--|----------|
| a) an die/den Bürgermeister(in) | 650,00 € |
| b) 1. stellv. Bürgermeister(in) | 120,00 € |
| c) 2. stellv. Bürgermeister(in) | 70,00 € |
| d) Fraktions- und Gruppenvorsitzende | 70,00 € |
| e) Verwaltungsvertreter(in) des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin | 70,00 € |

Die nach Buchstabe a) zu zahlende Aufwandsentschädigung setzt sich anteilig aus den Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in ihrer/seiner Funktion als Verwaltungsleiter/in und ihrer/seiner repräsentativen Aufgaben zusammen. Dabei machen die repräsentativen Aufgaben den weit überwiegenden Anteil ihrer/seiner Aufgaben aus. Die repräsentativen Tätigkeiten sind mit einem 2/3-Anteil zu gewichten, die Verwaltungsaufgaben mit einem 1/3-Anteil. Das gleiche Verhältnis findet auch auf die Gewährung von Fahrt- und Reisekosten im Sinne des § 5 Abs. 2 dieser Satzung entsprechende Anwendung.

- (2) Entschädigungen für mehrere der in Abs. 1 aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.
- (3) Die/der Bürgermeister/in erhält zusätzlich eine monatliche Telefonpauschale von 26,00 €.

§ 4 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € **je Sitzung**. § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5 Fahrt- und Reisekosten

- (1) Die Ratsmitglieder, die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen und sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen erhalten für Fahrten nach Orten außerhalb des Bereichs der Gemeinde eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Bei Benutzung des Privat-Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes gezahlt. Sitzungsgelder und Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.
- (2) Die/der Bürgermeister/in erhält abweichend von Abs. 1 für die ihr/ihm in Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit innerhalb des Gemeindegebietes entstehenden Fahrtkosten - unabhängig von der Art des benutzten Verkehrsmittels - eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von pauschal 100,00 € für jeden Monat, für den ihr/ihm eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Absatz 1 Buchst. a) dieser Satzung zusteht.

§ 6 Verdienstaussfall

Anspruch auf eine Entschädigung für Verdienstaussfall haben ehrenamtlich tätige Personen
Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen.

Verdienstaussfall wird nur für die Zeit gewährt, die innerhalb der normalen täglichen Arbeitszeit der oder des Berechtigten liegt. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt die Zeit von 07.00 bis 18.00 Uhr außer samstags und sonntags sowie den Feiertagen. Der Verdienstaussfall, der auf höchstens 8 Stunden je Tag begrenzt ist, wird nach angefangenen Stunden berechnet und erstattet. Für die Zeitberechnung wird ein Zuschlag von je eine halbe Stunde vor und nach der Sitzung, Besprechung, Veranstaltung usw. berücksichtigt.

Unselbständig Tätige haben neben den Entschädigungen nach den §§ 2 - 5 Anspruch auf Ersatz ihres entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfalls bis zum Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde.

Selbständig Tätige haben neben den Entschädigungen nach den §§ 2 - 5 Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalles, der im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zum Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung soll möglichst durch schriftliche Einkommensnachweise geschehen, ersatzweise durch die ausdrückliche Versicherung, dass ein Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe entstanden ist.

In Abs. 1 genannte Personen, die keine Ersatzansprüche nach den Abs. 3 oder 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von 8,00 €.

§ 7 Auslagen

Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen einschließlich der notwendigen Aufwendungen für die Kinderbetreuung, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 200,00 € im Kalenderjahr begrenzt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Fintel vom 19.12.2012 (in Kraft getreten am 01.01.2013) außer Kraft.

Fintel, den 14.09.2017

Gemeinde Fintel
Behrens
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2017 Nr. 18

Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Fintel

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Fintel in seiner Sitzung am 14.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Fintel vom 25.10.2012 wird wie folgt geändert:

In § 2 wird in Absatz 1 nach Satz 1 folgender Satz neu eingefügt:

„Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält.“

§ 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden festgestellt hat.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Fintel, den 14.09.2017

Gemeinde Fintel
Behrens
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2017 Nr. 18

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Gnarrenburg vom 01.08.2015

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie dem § 20 des Gesetzes über die Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 07.09.2017 folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Gnarrenburg vom 01.08.2015:

§ 1

Der § 5 wird um folgenden Absatz ergänzt:

§ 5 Öffnungszeiten und Ferienregelungen

(4) In den Sommerferien findet eine zentrale, kostenpflichtige Ferienbetreuung für Kindergartenkinder statt, zu der die Kinder wochenweise angemeldet werden können. Die Regelbetreuungszeit ist von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr. Die Ferienbetreuung wird nur eingerichtet, wenn im Schnitt mindestens 10 Kinder pro Woche angemeldet werden. Es werden bei Bedarf halbstündige Sonderdienste in der Zeit von 7.00 bis 8.00 Uhr und 12.00 bis 13.00 Uhr eingerichtet. Die Aufnahme in die Ferienbetreuung erfolgt nach den Kriterien des § 4 dieser Satzung.

§ 2

Der § 7 wird um folgenden Absatz ergänzt:

§ 7 Benutzungsgebühren

(12) Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung ist unabhängig von den Regelungen in den Absätzen 9 und 10 eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 50,00 € pro Woche zu zahlen. Für die Inanspruchnahme von halbstündigen Sonderdiensten wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr von 5,00 € pro Woche festgesetzt.

§ 3

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gnarrenburg, den 07.09.2017

Gemeinde Gnarrenburg
Axel Renken
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2017 Nr. 18

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 A „Gewerbegebiet Am Bahnhof“ in der Gemeinde Gnarrenburg

Der Rat der Gemeinde Gnarrenburg hat in seiner Sitzung am 07. September 2017 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 A „Gewerbegebiet Am Bahnhof“ inkl. der Begründung gemäß §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 A „Gewerbegebiet Am Bahnhof“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 A „Gewerbegebiet Am Bahnhof“ in Kraft.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeinde Gnarrenburg, Rathaus, Zimmer 08, Bahnhofstraße 1, 27442 Gnarrenburg, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gnarrenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Gnarrenburg, 07. September 2017

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister
Axel Renken

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2017 Nr. 18

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 II A „Hindenburgstraße - Ortszentrum, Teil A“ in der Gemeinde Gnarrenburg

Der Rat der Gemeinde Gnarrenburg hat in seiner Sitzung am 07. September 2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 II A „Hindenburgstraße - Ortszentrum, Teil A“ bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen sowie die Begründung gemäß §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 II A „Hindenburgstraße - Ortszentrum, Teil A“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 II A „Hindenburgstraße - Ortszentrum, Teil A“ in Kraft.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeinde Gnarrenburg, Rathaus, Zimmer 08, Bahnhofstraße 1, 27442 Gnarrenburg, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gnarrenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Gnarrenburg, 07. September 2017

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister
Axel Renken

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2017 Nr. 18

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Scheeßel und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Scheeßel hat in seiner Sitzung am 14.09.2017 über den Jahresabschluss 2013 beschlossen. Der Bürgermeisterin wurde für dieses Haushaltsjahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 einschließlich des Rechenschaftsberichtes liegt zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Stellungnahme der Bürgermeisterin im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1, 27383 Scheeßel, Zimmer 6, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Scheeßel, den 20.09.2017

Gemeinde Scheeßel
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
Behrens

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2017 Nr. 18

Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Stemmen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stemmen in seiner Sitzung am 06.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Stemmen wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 50 % der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses und der sonstigen Ausschüsse sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen und an Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen usw. im Bereich der Gemeinde Stenzen, zu denen von der/dem Bürgermeister(in) eingeladen wird, eine Aufwandsentschädigung von monatlich 30,00 €.

(2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme bzw. unbeschadet der Regelung über die Fahrt- und Reisekosten nach § 5 dieser Satzung. Ratsmitglieder, die durch die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen notwendige Aufwendungen für eine Kinderbetreuung haben, erhalten diese bis zur Höhe von 5,00 € je Stunde auf schriftlichen Antrag gegen Vorlage eines Nachweises erstattet. Die Kostenerstattung wird nicht gezahlt bei einer Kinderbetreuung durch einen Familienangehörigen.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

(1) Neben der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

| | |
|--|----------|
| a) an die/den Bürgermeister(in) | 500,00 € |
| b) 1. stellv. Bürgermeister(in) | 90,00 € |
| c) 2. stellv. Bürgermeister(in) | 40,00 € |
| d) Verwaltungsvertreter(in) des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin | 40,00 € |
| e) die Fraktionsvorsitzenden | 35,00 € |
| f) die Ratsmitglieder | 40,00 € |

Die nach Buchstabe a) zu zahlende Aufwandsentschädigung setzt sich anteilig aus den Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in ihrer/seiner Funktion als Verwaltungsleiter/in und ihrer/seiner repräsentativen Aufgaben zusammen. Dabei machen die repräsentativen Aufgaben den weit überwiegenden Anteil ihrer/seiner Aufgaben aus. Nach monetärer Bewertung ist die Aufwandsentschädigung für diese Mandatstätigkeit mit einem monatlichen Betrag von 325,00 € (13/20) zu beziffern, während für die Verwaltungsaufgaben eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe 175,00 € (7/20) gezahlt wird. Das gleiche Verhältnis findet auch auf die Gewährung von Fahrt- und Reisekosten im Sinne des § 5 Abs. 2 dieser Satzung entsprechende Anwendung.

(2) Entschädigungen für mehrere der in Abs. 1 aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

§ 4

Sitzungsgeld für Ratsmitglieder und sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Ratsmitglieder erhalten je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten ebenfalls ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5

Fahrt- und Reisekosten

(1) Die Ratsmitglieder, die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen und sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen erhalten für Fahrten nach Orten außerhalb des Bereichs der Gemeinde eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Bei Benutzung des Privat-Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes gezahlt. Sitzungsgelder und Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

(2) Die/der Bürgermeister/in erhält abweichend von Abs. 1 für die ihr/ihm in Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit innerhalb des Gemeindegebietes entstehenden Fahrtkosten - unabhängig von der Art des benutzten Verkehrsmittels - eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von pauschal 130,00 € für jeden Monat, für den ihr/ihm eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Absatz 1 Buchst. a) dieser Satzung zusteht.

§ 6 Verdienstaussfall

- (1) Anspruch auf eine Entschädigung für Verdienstaussfall haben
- a) ehrenamtlich tätige Personen
 - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
 - d) nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen.

(2) Verdienstaussfall wird nur für die Zeit gewährt, die innerhalb der normalen täglichen Arbeitszeit der oder des Berechtigten liegt. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt die Zeit von 07.00 bis 18.00 Uhr außer samstags und sonntags sowie den Feiertagen. Der Verdienstaussfall, der auf höchstens 8 Stunden je Tag begrenzt ist, wird nach angefangenen Stunden berechnet und erstattet. Für die Zeitberechnung wird ein Zuschlag von je eine halbe Stunde vor und nach der Sitzung, Besprechung, Veranstaltung usw. berücksichtigt.

(3) Unselbständig Tätige haben neben den Entschädigungen nach den §§ 2 - 5 Anspruch auf Ersatz ihres entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfalls bis zum Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde.

(4) Selbständig Tätige haben neben den Entschädigungen nach den §§ 2 - 5 Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalles, der im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zum Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung soll möglichst durch schriftliche Einkommensnachweise geschehen, ersatzweise durch die ausdrückliche Versicherung, dass ein Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe entstanden ist.

(5) In Abs. 1 genannte Personen, die keine Ersatzansprüche nach den Abs. 3 oder 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von 8,00 € bis 13,00 € je Stunde beanspruchen, sofern aussagefähige Nachweise vorgelegt werden.

§ 7 Auslagen

(1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen einschl. der notwendigen Aufwendungen für die Kinderbetreuung, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist

(2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 200,00 € im Kalenderjahr begrenzt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Stemmen vom 31.01.1981 außer Kraft.

Stemmen, den 06.09.2017

Gemeinde Stemmen
Trau
Bürgermeister

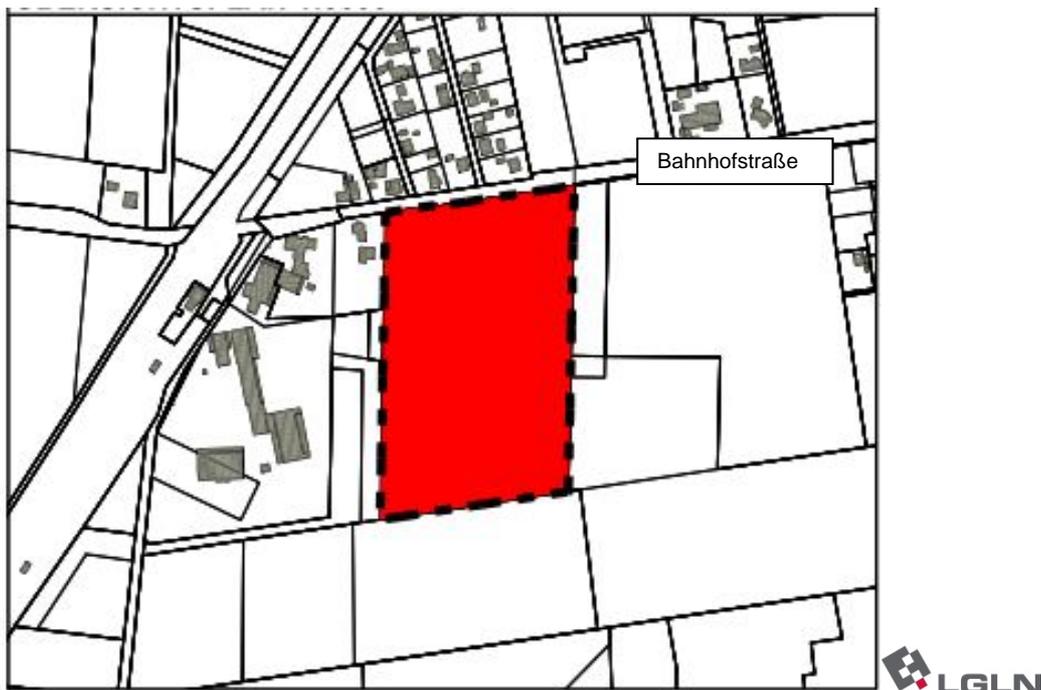
(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2017 Nr. 18

Gemeinde Westerwalsede Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 7 "Gewerbegebiet am Bahnhof"

Der Rat der Gemeinde Westerwalsede hat in seiner Sitzung am 03.08.2017 den Bebauungsplan Nr. 7 "Gewerbegebiet Am Bahnhof" gemäß der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 7 "Gewerbegebiet Am Bahnhof" sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Westerwalsede, Dorfstraße 7, 27386 Westerwalsede während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Westerwalsede, den 10.08.2017

Der Bürgermeister
Hestermann

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2017 Nr. 18

Gemeinde Westerwalsede Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 8 "Am Pumberg"

Der Rat der Gemeinde Westerwalsede hat in seiner Sitzung am 03.08.2017 den Bebauungsplan Nr. 8 "Am Pumberg" gemäß der §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor. Der Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB aufgestellt; eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde nicht durchgeführt.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 8 "Am Pumberg" sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Westerwalsede, Dorfstraße 7, 27386 Westerwalsede während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Westerwalsede, den 10.08.2017

Der Bürgermeister
Hestermann

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2017 Nr. 18

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Amtliche Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband Großenwede hat in seiner Ausschusssitzung am 28.02.2017 die Satzung beschlossen. Diese Satzung wird gem. § 6 der Hauptsatzung des Landkreises Heidekreis auf den Internetseiten des Landkreises Heidekreis www.heidekreis.de/Bekanntmachungen ab dem 13.09.2017 veröffentlicht.

Landkreis Heidekreis
Der Landrat
In Vertretung
Schulze
Erster Kreisrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2017 Nr. 18

D. Berichtigungen

Berichtigung der Veröffentlichung vom 30.06.2017

Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 15.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Visselhövede, nachstehend „Stadt“ genannt, betreibt nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung (zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage),
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage) und
 - c) Dezentrale Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen).
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwassergebühren),
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (Niederschlagswassergebühren),
 - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Grundbuchrecht einschließlich sogenannter buchungsfreier Grundstücke gemäß § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO). Die Veranlagung des jeweiligen Grundstücks erfolgt aufgrund der Eintragungen und Festsetzungen im Grundbuch.

Abschnitt II Gebühren

§ 2 Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die jeweilige zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese direkt oder indirekt entwässern.
- (2) Die Stadt trägt die Kosten für die Entwässerung ihrer eigenen Grundstücke und der Straßengrundstücke.

§ 3 Bemessungsgrundlage der Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

- (2) Als in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt gelten:
- a) die dem Grundstück im letzten abgelaufenen zwölfmonatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- (3) Die Wassermengen nach Absatz 2 Buchstabe b hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum bis zum 31.12. anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss.
- (4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt.
- a) Absetzungen können durch Wasserzähler (Absetzzähler/Abzugszähler) nachgewiesen werden, die die/der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest einbauen muss. Mobile Wasserzähler werden bei der Gebührenberechnung nicht als Nachweis anerkannt. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Die Abzugszähler sind bei der Stadt mittels Einbauanzeigen anzumelden. Eine Berücksichtigung bei der Gebührenrechnung erfolgt erst ab dem Zeitpunkt und mit dem Zählerstand zum Zeitpunkt der Anmeldung.
 - b) Soweit die Stadt auf den Nachweis durch Messeinrichtungen verzichtet hat, erfolgt der Nachweis durch prüfbare Unterlagen oder amtliche Gutachten. Die Kosten dafür trägt der/die Gebührenpflichtige. Ein Antrag mittels Nachweisen ist nach Ablauf eines Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Stadt einzureichen. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. Sie ist weiterhin berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
 - c) Hat eine Wasser- oder Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs der Vorjahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der/des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 4

Gebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasseranlage

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Abschnitt mit der lfd. Nr. 1 des Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5

Gebührenmaßstab für dezentrale Grundstücksabwasseranlagen

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Abschnitt mit der lfd. Nr. 2 des Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6

Bemessungsgrundlage der Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von **Niederschlagswasser** wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche (einschließlich Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Je angefangene **50 m²** sind eine Berechnungseinheit.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt auf deren Aufforderung binnen eines Monats den Umfang der überbauten und befestigten Fläche schriftlich mitzuteilen. Änderungen des Umfangs der überbauten und befestigten Fläche hat der Gebührenpflichtige der Stadt auch ohne Aufforderung binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (3) Maßgebend für die Niederschlagswassergebühr sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt den Umfang der überbauten und befestigten Fläche schätzen.

§ 7

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Abschnitt mit der lfd. Nr. 3 des Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Abschnitt III Gemeinsame Vorschriften

§ 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen ist oder den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt dies innerhalb eines Monats nach Beginn der Einleitung mitzuteilen. Ändert sich die Berechnungsgrundlage für die Niederschlagswasserbeseitigung, so wird diese Benutzungsgebühr ab dem folgenden Kalendermonat neu festgesetzt, in dem die Veränderung erfolgt.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang vorliegt, der Grundstücksanschluss tatsächlich beseitigt wird und die Zuführung von Abwasser endet. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr für die Regenwassereinleitung bis zum Ende des Monats berechnet, in dem die Veränderung erfolgt.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß § 5 (Grundstücksabwasseranlagen) entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird. Bei den Grundstücksabwasseranlagen entsteht die Abgabeschuld mit Ablauf des Tages, an dem der Fäkalschlamm bzw. das Abwasser jeweils eingesammelt worden ist.

§ 9 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Bei den Grundstücksabwasseranlagen entsteht die Abgabeschuld mit Ablauf des Tages, an dem der Fäkalschlamm bzw. das Abwasser jeweils eingesammelt worden ist. Die Heranziehung zur Gebühr gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe c erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (3) Beim Niederschlagswasser werden die Grundstücksverhältnisse bei Entstehen der Gebührenpflicht zugrunde gelegt.
- (4) Für die Schmutzwasserbeseitigungsgebühr der zentralen Abwasserbeseitigungsanlage sind auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten, sofern im Bescheid kein abweichender Fälligkeitstermin angegeben ist. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Stadt durch Bescheid nach der Schmutzwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung die zu erwartende Abwassermenge zugrunde gelegt. Liegen noch keine Wasserverbrauchsdaten vor, so wird der tatsächliche Wasserverbrauch des ersten Monats zugrunde gelegt. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Stadt auf Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Anforderung nicht nach, so kann die Stadt den Verbrauch schätzen.
- (5) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung des folgenden Jahres fällig.
- (6) Auf den Wasserversorgungsverband Rotenburg Land ist gemäß § 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage sowie die Entgegennahme der zu entrichteten Schmutzwassergebühren übertragen worden. In der Zuständigkeit der Stadt verbleiben dagegen die Rechtsbehelfs- und die Zwangsvollstreckungsverfahren.

- (7) Der Wasserversorgungsverband Rotenburg Land ist gemäß § 12 Absatz 2 des NKAG verpflichtet, die zur Abgabefeststellung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.

§ 11 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Grundstückseigentümer/in. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der/die Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig ist auch, wer die Entwässerungsleistung der Stadt in Anspruch nimmt (Nießbrauch oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, Mieter und Mieterinnen, Pächter und Pächterinnen sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks oder der aufstehenden Gebäude Berechtigte). Eine privatrechtliche Vereinbarung, wonach ein Dritter die Verpflichtung zur Zahlung von Abwassergebühren übernimmt, befreit den/die Gebührenpflichtige nicht von der Gebührenpflicht.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Eigentümergemeinschaften sowie Wohnungs-/Teileigentum werden die Gebühren einheitlich für die Eigentümer-/Wohnungs-/Teileigentümergemeinschaft festgesetzt. Der Gebührenbescheid wird einem/einer Miteigentümer/in als Gesamtschuldner/in bzw. einem/einer bestellten Verwalter/in bekannt gegeben.
- (4) Beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die/den neue/n Verpflichtete/n über. Wenn die/der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet sie/er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben der/dem neuen Verpflichteten.

§ 12 Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt unverzüglich und unaufgefordert jede Mitteilung zu machen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zeitnah zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen. Die Stadt ist berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Grundstücke und Räume zu betreten, um für die Gebührenerhebung relevante Feststellungen zu treffen.

§ 13 Anzeigespflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom/von der Verkäufer/in als auch vom/von der Käufer/in innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Gebührenpflicht endet/beginnt grundsätzlich mit Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch.

Bei Grundstücksveränderungen (Teilung, Zusammenlegung, Verschmelzung etc.) gilt Absatz 1 entsprechend.

Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühr beeinflussen, so hat die/der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat die/der Gebührenpflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 14 Zahlungsverzug

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 2 Buchst. a der Stadt nicht die Wassermengen für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzeigt,

2. § 3 Abs. 3 keinen Wasserzähler einbauen lässt,
3. § 8 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der Stadt auf deren Aufforderung nicht binnen eines Monats den Umfang der überbauten und befestigten Fläche oder Änderungen des Umfangs schriftlich mitteilt,
4. § 10 Abs. 4 Satz 5 der Stadt auf Aufforderung nicht den Verbrauch des ersten Monats unverzüglich mitteilt,
5. § 12 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
6. § 12 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt bzw. die von ihr Beauftragten an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
7. § 13 Abs. 1 Satz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
8. § 13 Abs. 3 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
9. § 13 Abs. 3 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
10. § 13 Abs. 4 wenn sich die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, dies unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 16 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung darf die Stadt Visselhövede die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abwassergebühren, Abwasserbeiträgen und Kostenerstattungen verbundenen und die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten wie Vor- und Zuname sowie Anschrift des Grundstückseigentümers und sonstigen Zahlungspflichtigen, Anzahl der in einem Haus gemeldeten Personen, Grundstücksgröße, Bezeichnung im Grundbuch/Liegenschaftskataster sowie Wasserverbrauchsdaten verarbeiten.
- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts und der Wasserversorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten vom Steueramt, Einwohnermeldeamt, Katasteramt und Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land übermitteln lassen.
- (3) Die Weitergabe nach Absatz 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Übermittlung der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte im Sinne des § 12 Absatz 2 NKAG.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 15.12.2004 und ihre 1. bis 12. Änderung und die Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 22.10.1992 und ihre 1. bis 22. Änderung außer Kraft.

Visselhövede, den 15.06.2017

Ralf Goebel
Bürgermeister

(L. S.)

Gebührentarif zur Abwassergebührensatzung vom 15.06.2017

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr |
|-----------------|---|-----------------------|
| 1 | Gebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasseranlage | |
| 1.1 | Abwassergebühr für Schmutzwasser | 2,44 €/m ³ |
| 1.2 | Zusätzliche jährliche Gebühr für Absetzung bzw. Hinzurechnung von Wassermengen bei der Abrechnung der Schmutzwassergebühren | 10,00 € |
| 2 | Gebührenmaßstab für dezentrale Grundstücksabwasseranlagen | |
| 2.1 | Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen je cbm eingesammelten Fäkalschlamm/Abwassers | 49,95 € |
| 2.2 | Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben je cbm eingesammelten Fäkalschlamm/Abwassers | 40,00 € |
| | Zusätzlich werden folgende Gebühren erhoben | |
| 2.3 | Schlussleerung - Kleinkläranlage (inkl. Grubenreinigung) | 59,50 €/Stck. |
| 2.4 | Schlussleerung - Abflusslose Sammelgrube (inkl. Grubenreinigung) | 59,50 €/Stck. |
| 2.5 | Noteinsatz innerhalb der normalen Dienstzeit (06:00 - 18:00 h) | 17,85 €/Stck. |
| 2.6 | Noteinsatz außerhalb der normalen Dienstzeit (18:00 - 06:00 h) | 59,50 €/Stck. |
| 2.7 | Noteinsatz am Wochenende und an Feiertagen | 95,20 €/Stck. |
| 2.8 | Besondere Leistungen (schlecht zugängliche Anlage, große Abdeckungen usw.) werden nach einem Stundensatz abgerechnet. | 48,97 €/Std. |
| 2.9 | Schlauchlängenzuschlag (ab 40 m Schlauchlänge) | 95,20 €/Stck. |
| 2.10 | Fehlfahrten - bei nicht durchzuführender Entleerung | 89,25 €/Stck. |
| 3 | Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser je Berechnungseinheit | 13,64 € |

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2017 Nr. 18

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.